

11. Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren

schaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge. Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwerkern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

VI.

Reisekosten

§ 13

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten vom Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach der AO Nr. 1 vom 20.3. 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentzündung und Umzugskostenvergütung (GBl. 1 Nr. 35 S. 299) i.d.E. der AO Nr. 4 vom 30.6. 1960 (GBl. 1 Nr. 39 S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21.7. 1962 (GBl. (! Nr. 58 S. 503) unter Beachtung der AO Nr. 2 vom 20.3. 1956 (GBl. 1 Nr. 35 S. 304) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. 6. 1960 (GBl. 1 Nr. 39 S.410), der AO Nr. 6 vom 30.6. 1972 (GBl. ! Nr. 41 S. 465) und der AO Nr. 8 vom 10. 10. 1975 (GBl. 1 Nr. 40 S. 680), unter Beachtung der AO Nr. 3 vom 9. 1. 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72), der AO Nr. 7 vom 4.2. 1974 (GBl. 1 Nr. 7 S. 70) und der AO Nr. 8 vom 10.10. 1975 (GBl.1 Nr. 40 S.680) (vgl. auch Textausgabe „Reisekosten. Trennungsentzündung, Umzugskosten“, Berlin 1989). Beachte ferner die RV Nr. 10/76 des Ministers der Justiz vom 28.6. 1976 zur Anwendung der Reisekostenbestimmungen im Bereich des MdJ (Dul B 2 - 10/76).

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

§ 14

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

§ 15

Die Reisekosten der Zeugen, der Vertreter der Kol-

lektive und der Sachverständigen hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §6 Abs. 2 dieser AO.

§ 16

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

VII.

Festsetzung der Entschädigung

§ 17

Die Entschädigung wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von ihm berichtigt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Die Entschädigung durch das Gericht für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 1 Monats nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird. Die Entschädigungsberechtigten sind über ihre Ansprüche zu belehren.

VIII.

Beschwerde

§ 19

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung und gegen die Feststellung, daß ihr Anspruch erloschen ist, innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntwerden beim Kostenbearbeiter des Gerichts Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter für Haushaltswirtschaft des Bezirksgerichts vorzulegen, der innerhalb von 2 Wochen endgültig darüber entscheidet.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§9 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 9